

betrieb auf Zahlung der Gebühr bei öffentlicher Aufführung von Werken der Musik.¹²

Ein großes Tätigkeitsfeld eröffnete sich zu dem Problemkreis, der das Verhältnis der im Arbeitsrechtsverhältnis Werke schaffenden Urheber zu ihrem Betrieb betrifft. Der besondere Charakter dieser Rechtsverhältnisse besteht darin, daß die von solchen Urhebern geschaffenen Werke Ergebnisse betrieblicher Arbeit sind und damit in erster Linie der Nutzung durch den Betrieb zur Verfügung stehen müssen. Auf der anderen Seite aber ist zu gewährleisten, daß grundlegende urheberrechtliche Befugnisse — vor allem die mit der Anerkennung der Urheberschaft verbundenen Nichtvermögensrechte des Urhebers, aber auch die Rechte auf Nutzung des Werkes zu anderen als betrieblichen Zwecken — dem Urheber zustehen. Daraus erwachsen besondere Probleme der Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften und Festlegungen. Auch kommt es dabei in besonderem Maße, wie dies § 73 Abs. 2 AGB fordert, auf eine präzise Festlegung der Arbeitsaufgabe der betreffenden Werkstätigen an.¹³

Ein relativ großer Teil gerichtlicher Entscheidungen auf diesem Sektor der Urheberrechtsprechung befaßt sich mit dem Umfang des betrieblichen Werknutzungsrechts, für das in § 20 Abs. 2 URG nur ein allgemeiner Rahmen gegeben werden konnte.¹⁴ Angesichts des zunehmenden Gewichts, das dem Werkschaffen von Urhebern im Arbeitsrechtsverhältnis in der kulturellen und wissenschaftlichen Praxis zukommt, ist es für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wichtig, daß auch für diese Streitfälle das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig ist¹⁵

Rechtsprechung der Gerichte — ein unverzichtbarer Beitrag zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes

Die Entwicklung des Urheberrechts im nationalen Rahmen wie auch im internationalen Kulturaustausch auf der Grundlage der RBÜ sowie des Welturheberrechtsabkommens von 1952¹⁶ wird immer stärker auch durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken bestimmt. Dies wirft neue Fragen nach den urheberrechtlichen Auswirkungen bisher unbekannter Formen und Ergebnisse des Werkschaffens und der gesellschaftlichen Werknutzung auf. Die Vergesellschaftung von Werken der Urheber hat Ausmaße und Formen angenommen, die dem Blickfeld der Gesetzgebungsorgane vor über 20 Jahren noch weitgehend fremd gewesen sind. In diesem Zusammenhang sei nur auf den Einsatz der Videotechnik (einschließlich der Herstellung und des Vertriebs von Videokassetten und anderen Videogrammen), auf die vielfältigen Möglichkeiten elektronischer Datenspeicherung, das Satelliten- und das Kabelfernsehen sowie auf die Probleme des Urheberrechts bzw. des Leistungsschutzrechts für Software-Produkte hingewiesen.

Diese Entwicklung erfordert einerseits ein hohes Maß an Stabilität und Elastizität in den grundsätzlichen Rechtsvorschriften zum Schutze des Urheberrechts. Die urheberrechtlichen Normen müssen künftigen Erscheinungsformen und Methoden der Reproduktionstechnik Raum lassen, auch wenn sie bei Erlaß des Gesetzes noch nicht ohne weiteres vorhersehbar waren. Das URG erfüllt solche Anforderungen in hohem Maße.

Andererseits muß aber zur Interpretation des Gesetzes, zu seiner Anwendung unter neuen, veränderten Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Rechtsprechung der Gerichte als ein unerläßliches Element der Rechtsverwirklichung und der Rechtskultur auf dem Gebiet des Urheberrechts bewertet werden.

Ein bemerkenswertes Beispiel, wie unter solchen Gesichtspunkten die Rechtsprechung zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes beitragen kann, hat das Bezirksgericht Leipzig mit seiner Entscheidung vom 22. April 1982 - 4 BZP 4/82 — gegeben.¹² Gegenstand des Rechtsstreits war eine Gebührenforderung der AWA gegen einen Kraftverkehrsbetrieb, der in seinen Reisebussen Musikkassetten installiert hatte. Der Verklagte hatte die Berechtigung der Gebührenforderung mit der Begründung bestritten, daß eine Reisegruppe eine Busfahrt völlig unabhängig

davon unternehme, ob während der Fahrt Musik gespielt wird oder nicht; auch stehe die mechanische Aufführung von Musik während der Busfahrt in keinem Zusammenhang mit der Hauptleistung des Verkehrsbetriebs, d. h. der Beförderung der Reisenden. Demgegenüber stellte das Gericht fest, daß schon nach den Bestimmungen des ZGB (vgl. § 204 Abs. 1) die Beziehungen zwischen Reiseveranstalter und Reisenden den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit zu gestalten sind und deshalb der Einsatz von Kassettenmusik während der Fahrten als Teil der Reiseleistung zu betrachten ist. Vor allem aber erfüllt das Abspielen der Musikkassetten während der Reise im Bus den Tatbestand der öffentlichen Aufführung von Werken der Musik zu Erwerbszwecken. Bereits aus diesem Grund ist auch § 31 Abs. 1 URG, der unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfreie öffentliche Musikaufführungen zuläßt, nicht anwendbar. Unter Anerkennung des Gebührenanspruchs der AWA ist das Bezirksgericht Leipzig mit seiner Entscheidung dem Unverständnis des verklagten Wirtschaftsorgans gegenüber den Erfordernissen einer zentralisierten Wahrnehmung der Urheberrechte durch die AWA bei dem Einsatz moderner Wiedergabetechnik überzeugend entgegengetreten.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Urheberrechts noch öfter zu den vielen urheberrechtlichen Auswirkungen neuer Sachverhalte der wissenschaftlich-technischen Entwicklung bei der Schaffung und Verbreitung der Urheberwerke Stellung nehmen würde. Dies läge nicht nur im Sinne der Garantie der Urheberrechte nach Art 11 der Verfassung im nationalen Rahmen, sondern auch im Sinne der Berner Übereinkunft die in ihrer Präambel allen Verbandsländern die Verpflichtung auferlegt, die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer Weise zu schützen.

(Überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im Rahmen einer Veranstaltung des Kulturbundes der DDR gehalten hat.)

II Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von einzelnen Gerichten der Standpunkt vertreten, daß, weil sich in diesem Verfahren eine staatliche Einrichtung und ein sozialistischer Betrieb gegenüberstehen, für die Entscheidung solcher Streitigkeiten das Staatliche Vertragsgericht zuständig sei.

IS Für im Arbeitsrechtsverhältnis tätige Urheber ist es von besonderer Bedeutung, daß der Betrieb den Inhalt der Arbeitsaufgaben einschließlich der Verantwortungsbereiche der Werkstätigen eindeutig zu bestimmen und in Funktionsplänen oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzulegen hat.

14 Vgl. z. B. BG Leipzig, Urteil vom 10. März 1980 - 4 BZP 29/79 - (NJ 1981, Heft 12, S. 872) zum Umfang des betrieblichen Nutzungsrechts an Maschinenfotos, die nach § 77 URG unter Leistungsschutzrecht stehen.

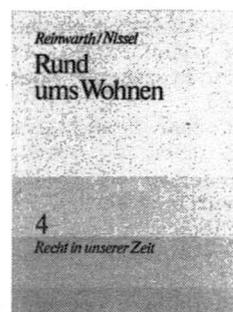
18 Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 14. September 1979 - 4 BZP 13/79 - (NJ 1981, Heft 8, S. 238); KRG Dresden - Stadtbezirk Ost, Beschluß vom 18. September 1979 - A 80/79 - (NJ 1980, Heft 2, S. 92).

18 Diesem — von der UNESCO verwalteten - multilateralen Vertragswerk ist die DDR am 8. Juli 1973 mit Wirkung vom 8. September 1973 (GBL II 1974 Nr. 4 S. 28) beigetreten und gehört ihm heute in seiner Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 an.

17 Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung ist in der AWA-Information 1982, S. 41 ff. wiedergegeben.

Im Staatsverlag erschien:

Fünfundmillionstes Exemplar der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“



Prof. Dr. Hans Reinwarth/
Dr. Reinhard Nissel:
Rund ums Wohnen

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“
Heft 4, 4., überarbeitete Auflage
Illustriert von Karl Schrader
131 Seiten; EVP (DDR): 2,35 M*